

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Februar 1990

588. Nutzungsplanung Dübendorf (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 828/1987 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Dübendorf. Von der Genehmigung wurden – infolge hängiger Rekurse – die Zonierung von verschiedenen Gebieten sowie für eine Anzahl von Grundstücken die Waldabstandslinien ausgenommen (Dispositiv Ziffer II lit. a). Zudem wurden einige Artikel der Bauordnung aus rechtlichen Gründen von der Genehmigung ausgenommen (Dispositiv Ziffer II lit. b) und die Stadt Dübendorf eingeladen, für den von Sportanlagen belegten Teil vom Grundstück Kat.-Nr. 10798 eine kommunale Zone festzusetzen (Dispositiv Ziffer III).

In der Zwischenzeit ist über eine Anzahl von Rekursen rechtskräftig entschieden worden. Die Gutheissung von Rekursen macht in vier Fällen die Anpassung des Zonenplans bzw. der Waldabstandslinien erforderlich. Der Gemeinderat Dübendorf beschloss deshalb am 2. Oktober 1989 die Wiedereinzonung der Grundstücke Kat.-Nrn. 5146, 9994 und 9995 im Gebiet Fallmen in die Wohnzone W2, die Zuweisung eines Teils vom Grundstück Kat.-Nr. 11304 im Gebiet Rüti in die Einfamilienhauszone im empfindlichen Gebiet mit Aussichtsschutz, die Anpassung der Waldabstandslinie im Gebiet Meisenrain für das Grundstück Kat.-Nr. 2068 sowie die Anpassung der Waldabstandslinie im Gebiet Langstuck für die Grundstücke Kat.-Nrn. 13993–13996 und 14305–14308. In Nachachtung von RRB Nr. 828/1987 Dispositiv II lit. a strich der Gemeinderat in der Bauordnung (BauO) von Art. 4 den zweiten Satz, von Art. 17 den zweiten Satz sowie Art. 20 Abs. 4 und wies den von Sportplätzen belegten Teil von Grundstück Kat.-Nr. 10798 der Freihaltezone zu. Aufgrund eines Postulats ergänzte der Gemeinderat zudem Art. 35 BauO. Schliesslich beschloss er die Ergänzung der Industrie- und Gewerbezone 2 im Gebiet Auen im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 8256, 14625 und 14626 und die Zuweisung des bisher in der Industriezone gelegenen Grundstücks Kat.-Nr. 14846 in die Zone für öffentliche Bauten. Gegen diese Beschlüsse wurde das Referendum nicht ergriffen. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster und der Kanzlei der Baurekurskommissionen, beide vom 7. November 1989, sind diese Beschlüsse nicht angefochten worden. Daher ersucht der Stadtrat Dübendorf mit Schreiben vom 17. November 1989 um die Genehmigung dieser Vorlage.

Gemäss der am 1. April 1987 in Kraft gesetzten Lärmschutzverordnung (LSV) sind bei Ausscheidung oder Änderung der Nutzungszonen diesen die Empfindlichkeitsstufen zuzuordnen (Art. 43, 44 LSV). Dies wurde hier bei den neu getroffenen Festlegungen unterlassen. Da es sich bei diesen Neueinzonungen um kleine, im Verhältnis zum gesamten Zonengebiet unbedeutende Flächen handelt, kann der Verzicht auf die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen gerade noch hingenommen werden. Immerhin ist die Stadt Dübendorf darauf hinzuweisen, die Empfindlichkeitsstufenzuordnung für das gesamte Zonenplangebiet beförderlich vorzunehmen.

Im übrigen kann die Vorlage genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Dübendorf vom 2. Oktober 1989 festgesetzten, nachstehend bezeichneten Nutzungszonen und weiteren Festlegungen werden genehmigt:

- Freihaltezone im Gebiet Fach Zweiacker
- Wohnzone W2 im Gebiet Fallmen
- Einfamilienhauszone E2 im Gebiet Rüti, Gockhausen
- Industrie- und Gewerbezone 2 im Gebiet Auen
- Zone für öffentliche Bauten im Gebiet Neugut
- Waldabstandslinien im Gebiet Binzen/Meisenrain/Rebenstock
- Waldabstandslinien im Gebiet Langstuck/Tennried
- Aussichtsschutz im Gebiet Langwil
- Streichung des zweiten Satzes in Art. 4 BauO
- Streichung des zweiten Satzes in Art. 17 BauO
- Streichung von Art. 20 Abs. 4 BauO
- Ergänzung Art. 35 BauO

II. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, 8600 Dübendorf (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Februar 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller